

Inhalt:

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1955 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1955) vom 25. Mai 1955	S. 137
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine (3. Steuergutscheinänderungsgesetz) vom 25. Mai 1955	S. 138
Bekanntmachung über den Wortlaut des Gesetzes über Steuergutscheine vom 25. Mai 1955	S. 138
Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (Steuergutscheinegesetz 1955)	S. 138
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 25. Mai 1955	S. 139
Gesetz über die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrten oder noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter und der Hinterbliebenen von kriegsgefangenen Beamten (Gesetz über Kriegsgefangenenbezüge) vom 25. Mai 1955	S. 139
Verordnung über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 20. Mai 1955	S. 142
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 49) vom 27. April 1955	S. 142
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes 1) auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Abschnitts II Nrn. 3—7 der bayerischen Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV —) vom 7. August 1933 (GVBl. S. 211), 2) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Abschnitts II der 2. BAV und des § 40 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Beamtenrechtsänderungsgesetz — RGBl. I S. 433) vom 31. März 1955	S. 144

Gesetz

über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1955 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1955)

Vom 25. Mai 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird vorläufig ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrag von 300 Millionen DM im Kreditwege zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 beschafften Kreditmittel dürfen nur zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1955 verwendet werden, soweit die Ausgaben

- a) vom Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 bewilligt wurden oder
- b) nach der Verordnung der Staatsregierung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1955 vom 30. März 1955 (GVBl. S. 69) geleistet werden können.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rechnungsjahr 1955 Kredite aufzunehmen

1. zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1954, soweit für sie bis zum 31. März 1955 die Deckung im Kreditwege noch nicht beschafft werden konnte und
2. zur Umschuldung von Krediten, die zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre aufgenommen wurden, soweit längere Laufzeiten oder sonst günstigere Bedingungen erzielt werden können.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Rechnungsjahr 1955 zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Millionen DM im Kreditwege (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1955 in Kraft.

München, den 25. Mai 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Drittes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine (3. Steuergutscheinänderungsgesetz)

Vom 25. Mai 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der Fassung des 2. Steuergutscheinänderungsgesetzes vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 103) wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine aus, deren Laufzeit bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates 12 Monate, bei Bareinlösung 18 Monate beträgt.

(2) Jeweils innerhalb von 12 Monaten dürfen Steuergutscheine bis zum Nennwert von 300 Millionen DM begeben werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Steuergutscheine werden zu einem vom Staatsministerium der Finanzen festzusetzenden Kurs (Ausgabekurs) in Zahlung gegeben oder zu dem festgesetzten Kurs, bei einem höheren Börsenkurs zu diesem Kurs, gegen Barzahlung verkauft. Der Ausgabekurs wird jeweils im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Steuergutscheine sind an der Bayerischen Börse zum amtlichen Verkehr zugelassen.“

3. In § 7 tritt in Absatz 1a an die Stelle der Zahl „9“ die Zahl „12“ und in Absatz 1b an die Stelle der Zahl „15“ die Zahl „18“.

4. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Steuergutscheine, die nicht nach Maßgabe der Abs. 2—4 verwendet werden, sind vom Tag ihrer Fälligkeit zur Bareinlösung an von der Staatsschuldenverwaltung zum Bareinlösungskurs in bar einzulösen. Den Bareinlösungskurs setzt das Staatsministerium der Finanzen vor der Begebung fest. Er wird jeweils im Bayerischen Staatsanzeiger zusammen mit dem Ausgabekurs (§ 6 Abs. 1) veröffentlicht. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Stellen zu benennen, bei denen Steuergutscheine in bar eingelöst werden können. Die Verpflichtung zur Bareinlösung erlischt drei Jahre nach Fälligkeit zur Bareinlösung.“

5. § 8 entfällt.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

(2) Für die bis zum Tag des Inkrafttretens ausgegebenen Steuergutscheine verbleibt es bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über Steuergutscheine in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Artikelfolge bekanntzugeben.

München, den 25. Mai 1955

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

über den Wortlaut des Gesetzes über Steuergutscheine

Vom 25. Mai 1955

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 138) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Steuergutscheine in der ab 1. Mai 1955 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des 3. Steuergutscheinänderungsgesetzes verbleibt es für die bis zum Tag des Inkrafttretens ausgegebenen Steuergutscheine bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

München, den 25. Mai 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Zietsch, Staatsminister

Gesetz

über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (Steuergutscheingesetz 1955)

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine aus, deren Laufzeit bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates 12 Monate, bei Bareinlösung 18 Monate beträgt.

(2) Jeweils innerhalb von 12 Monaten dürfen Steuergutscheine bis zum Nennwert von 300 Millionen DM begeben werden.

Art. 2

(1) Mit Steuergutscheinen können im Rahmen des Staatshaushaltsplans und der in ihm ausgewiesenen Sondervermögen Zahlungen oder Teilzahlungen geleistet werden

a) für Lieferungen und sonstige Leistungen an den Staat,

b) bei der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch den Staat,

c) beim Erwerb von Grundstücken, Wertpapieren oder Beteiligungen durch den Staat.

(2) Als Leistungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a gelten nicht die Dienstleistungen der staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Als Zuschüsse im Sinne des Abs. 1 Buchst. b gelten nicht einmalige und laufende Unterstützungen, Zuwendungen, Renten und Versorgungsbezüge sowie staatliche Pflichtleistungen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Art. 3

Ein Annahmepflicht für Steuergutscheine besteht nicht.

Art. 4

(1) Die Kassen des Freistaates Bayern sind ermächtigt, nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen Steuergutscheine in Zahlung zu geben.

(2) Wenn und solange der Betrag der in Zahlung gegebenen Steuergutscheine den in Art. 1 Abs. 2 festgesetzten Höchstbetrag nicht erreicht, kann das Staatsministerium der Finanzen die Staatsschuldenverwaltung ermächtigen, Steuergutscheine auch gegen Barzahlung zu verkaufen.

Art. 5

(1) Die Steuergutscheine werden von der Staatsschuldenverwaltung in Beträgen zu mindestens 100 DM ausgefertigt und von den hierzu ermächtigten staatlichen Kassen begeben. Größere Beträge müssen durch 100 teilbar sein.

(2) Jeder Steuergutschein muß auf den Namen des Zahlungsempfängers oder Käufers ausgestellt sein. Der Name des Empfängers, das Ausstellungsdatum und der Fälligkeitstag werden von den zur Begebung ermächtigten Kassen eingetragen.

(3) Der Steuergutschein kann durch Indossament übertragen werden.

(4) Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen trifft, auf die Steuergutscheine die Art. 14 Abs. III Satz 2, Art. 15 Abs. I, Art. 16, 17, 19 und 21 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) sinngemäß Anwendung.

Art. 6

(1) Die Steuergutscheine werden zu einem vom Staatsministerium der Finanzen festzusetzenden Kurs (Ausgabekurs) in Zahlung gegeben, oder zu dem festgesetzten Kurs, bei einem höheren Börsenkurs zu diesem Kurs, gegen Barzahlung verkauft. Der Ausgabekurs wird jeweils im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Steuergutscheine sind an der Bayerischen Börse zum amtlichen Verkehr zugelassen.

Art. 7

(1) Die Steuergutscheine werden fällig
a) zur Verrechnung gemäß Abs. 2—4 am 10. Tag des 12. Monats nach dem Monat der Begebung
b) zur Bareinlösung gemäß Abs. 5 am 10. Tag des 18. Monats nach dem Monat der Begebung.

(2) Die Finanzkassen des Freistaates Bayern sind verpflichtet, die Steuergutscheine vom Tag ihrer Fälligkeit zur Verrechnung an auf fällige Steuern und Abgaben des Freistaates Bayern zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Diese Verpflichtung erlischt dreieinhalb Jahre nach Fälligkeit zur Verrechnung. Überzahlungen von Steuergutscheinen sind zum Nennwert auf künftig fällige Steuern und Abgaben des Freistaates Bayern gutzuschreiben.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Verrechnung von Steuergutscheinen für einzelne dieser Steuern der Höhe nach beschränken oder ausschließen; dies gilt nicht für bereits ausgegebene Steuergutscheine.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Verrechnung fälliger Steuergutscheine auch auf andere Einnahmen des Staates erstrecken. Für die mit der Einlösung von Steuergutscheinen beauftragten sonstigen Kassen gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Steuergutscheine, die nicht nach Maßgabe der Abs. 2—4 verwendet werden, sind vom Tag ihrer Fälligkeit zur Bareinlösung an von der Staatsschuldenverwaltung zum Bareinlösungskurs in bar einzulösen. Den Bareinlösungskurs setzt das Staatsministerium der Finanzen vor der Begebung fest. Er wird jeweils im Bayerischen Staatsanzeiger zusammen mit dem Ausgabekurs (Art. 6 Abs. 1) veröffentlicht. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Stellen zu benennen, bei denen Steuergutscheine in bar eingelöst werden können. Die Verpflichtung zur Bareinlösung erlischt drei Jahre nach Fälligkeit zur Bareinlösung.

(6) Der Umtausch beschädigter oder infolge einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeigneter Steuergutscheine bemißt sich nach § 798 BGB. Für abhanden gekommene oder vernichtete Steuergutscheine wird kein Ersatz geleistet.

Art. 8

Über den Umlauf der Steuergutscheine werden monatlich nach Fälligkeiten gegliederte Ausweise im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 9

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 10

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz)

Vom 25. Mai 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 5 Abs. 3 des Versorgungsschadenrentengesetzes vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 118) erhält folgenden Zusatz:

„Bei Erhöhungen bzw. Angleichungen der Sozialrenten an die gestiegenen Lebenshaltungskosten durch den Bundestag werden diese Erhöhungen nicht in Anrechnung gebracht.“

§ 2

§ 7 des Versorgungsschadenrentengesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Das gilt nicht für rückständige Rentenbeträge.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

München, den 25. Mai 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

über die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrten oder noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter und der Hinterbliebenen von kriegsgefangenen Beamten (Gesetz über Kriegsgefangenenbezüge)

Vom 25. Mai 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der am 8. Mai 1945 Beamter des Bayerischen Staates bei einer Dienststelle mit Stammsitz im rechtsrheinischen Bayern oder Beamter bei einer Reichsdienststelle war, deren Aufgaben nach diesem Zeitpunkt vom Bayerischen Staat übernommen worden sind, am 1. September 1953 in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht, so werden an seine Ehefrau oder seine Kinder, wenn sie im Fall seines Todes Witwen- oder Waisengeld erhalten könnten, die Bezüge gezahlt, die ihm nach dem Besoldungsgesetz und dem Bayerischen Beamtenengesetz zustehen und bei Eintritt des Versorgungsfalles der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde zu legen wären.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend:

1. für Wartestandsbeamte. Für diese wird Wartegeld in Höhe der ihnen nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge gezahlt. Ein Wartestandsbeamter tritt, solange er sich in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet, nicht nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtenengesetzes in den Ruhestand;

2. für Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 1 a und Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953, BGBl. I S. 1288, nachstehend mit G. 131 bezeichnet). Ihre Bezüge sind so zu berechnen, wie wenn sie nicht außer Dienst gestellt worden wären;
3. für Beamte auf Widerruf oder Probe mit Dienstbezügen. Auch wenn diese nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 1 a und Abs. 2 G. 131 als entlassen gelten, sind ihre Bezüge so zu berechnen, wie wenn sie sich noch im Dienst befänden.

Art. 2

(1) Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wird das einem am 1. September 1953 in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit, zur Wiederverwendung oder einem Wartestandsbeamten (Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2) zu gewährende Ruhegehalt an seine Ehefrau oder seine Kinder gezahlt, wenn sie im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld erhalten könnten. Das Ruhegehalt ist unter Zugrundelegung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Beamten im Zeitpunkt der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres zustehen, nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Versorgungsrecht zu berechnen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für Beamte auf Widerruf oder Probe mit Dienstbezügen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3), wenn sie sich nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder Lebenszeit bis zur Höhe des in Satz 1 genannten Unterhaltsbeitrages gewähren.

Art. 3

(1) Stirbt ein in Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneter und am 1. September 1953 in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlicher Beamter oder wird er für tot erklärt, so sind die Hinterbliebenenbezüge so zu berechnen, als ob er sich bis zum Zeitpunkt seines Todes im Dienst befunden hätte. Tritt der Todesfall nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ein, so sind die Hinterbliebenenbezüge aus dem in Art. 2 Abs. 1 bestimmten Ruhegehalt zu berechnen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 bei den in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Beamten vor, so tritt an die Stelle der Hinterbliebenenbezüge ein entsprechender Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2.

Art. 4

(1) Im Falle ihrer Heimkehr nach dem 31. August 1953 erhalten

- a) die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe ihre Dienstbezüge nach Maßgabe des geltenden Beamten- und Besoldungsrechts, Wartestandsbeamte das entsprechende Wartegeld;
- b) die Beamten zur Wiederverwendung und die als entlassen geltenden Beamten auf Widerruf oder Probe für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht entlassen worden sind, die ihnen nach Art. 1 im Zeitpunkt der Heimkehr zustehenden Dienstbezüge; diese gelten als Übergangsgehalt im Sinne des § 37 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 1 a und Abs. 2 G. 131.

(2) Sind nach der Heimkehr eines unter Abs. 1 Buchst. b fallenden Beamten am 31. August 1953 noch nicht 12 Monate seit seiner Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht verstrichen, so erhält er für die nach dem

31. August 1953 liegende, an einer Zeit von 12 Monaten noch fehlende Zeit die in Abs. 1 Buchst. b genannten Bezüge.

Art. 5

(1) Im Falle ihrer Heimkehr nach dem 31. August 1953

- a) erhalten die in Art. 2 Abs. 1 genannten Beamten ihr Ruhegehalt nach Maßgabe der dort bezeichneten Bestimmungen;
- b) erhalten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Beamten einen Unterhaltsbeitrag in der dort bezeichneten Höhe;
- c) können die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Beamten nach Maßgabe der dort getroffenen Bestimmungen einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn die dort genannten Beamten im Falle ihrer Heimkehr nach dem 31. August 1953 zwar nicht das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, aber dienstunfähig sind. Die Dienstunfähigkeit gilt als mit dem Tag der Heimkehr eingetreten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte nach seiner Heimkehr stirbt.

Art. 6

(1) Ist ein Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, zur Wiederverwendung oder ein Wartestandsbeamter (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2) in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953

- a) in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht gestorben oder für tot erklärt worden, so sind ab 1. September 1953 die Hinterbliebenenbezüge so zu berechnen, als ob er sich bis zum Zeitpunkt seines Todes im Dienst befunden hätte;

- b) aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht entlassen worden und ist er bei seiner Heimkehr dienstunfähig oder hat er zu diesem Zeitpunkt das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so ist ab 1. September 1953 sein Ruhegehalt nach Art. 5 zu berechnen.

(2) Stirbt ein in Abs. 1 Buchst. b genannter Beamter nach seiner Heimkehr, so ist für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ab 1. September 1953 von dem Ruhegehalt auszugehen, das er nach Abs. 1 erhalten hat oder hätte erhalten können.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 bei einem Beamten auf Widerruf oder Probe mit Dienstbezügen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3) vor, so tritt an die Stelle des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 2 Abs. 2.

Art. 7

(1) Beamten auf Widerruf oder auf Probe mit Dienstbezügen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3), die in der Zeit vom 7. November 1946 bis 31. März 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht entlassen worden sind und keinen Versorgungsanspruch haben, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden, wenn sie das fünfundsechzigste Lebensjahr im Zeitpunkt ihrer Heimkehr vollendet haben oder während der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams dienstunfähig geworden sind.

(2) Den Hinterbliebenen eines unter Abs. 1 fallenden Beamten, der einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat oder hätte erhalten können, und den Hinterbliebenen eines in der Zeit vom 7. November 1946 bis 31. März 1951 in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht verstorbenen, verschollenen oder unter Festsetzung eines in diesen Zeitraum fallenden Todestages für tot erklärten Beamten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung des Unterhaltsbeitrages trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 8

Befindet sich ein Ruhestandsbeamter, dessen Ruhegehalt am 8. Mai 1945 eine Kasse des Bayerischen Staates oder eine von diesem übernommene Reichskasse (§ 82 Abs. 2 G. 131) gezahlt hat, in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so wird an seine Ehefrau oder seine Kinder, wenn sie im Falle des Todes des Ruhestandsbeamten Witwen- oder Waisengeld erhalten könnten, das Ruhegehalt gezahlt, das dem Ruhestandsbeamten zusteht.

Art. 9

(1) Die nach diesem Gesetz an die Ehefrau oder Kinder zu zahlenden Bezüge sind an einen Empfangsbevollmächtigten zu zahlen, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte einen solchen bestellt hat. Ist dies der Fall, so kann der Ehefrau oder den Kindern jedoch der Teil der Bezüge gezahlt werden, der dem Witwen- und Waisengeld entspricht. Ist oder wird ein Abwesenheitspfleger bestellt, so sind die Bezüge an diesen zu zahlen.

(2) Ist eine Ehefrau oder sind Kinder nicht vorhanden, so können die Bezüge an solche Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben, in Höhe ihres Unterhaltsanspruchs ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge, so werden die Beträge anteilmäßig gekürzt.

Art. 10

Befindet sich der Hinterbliebene eines Beamten der einen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge hat, in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht, so können die Bezüge an gesetzliche Unterhaltsberechtigte nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 2 gezahlt werden, sofern der Versorgungsberechtigte keinen Empfangsbevollmächtigten bestellt hat. Ist oder wird ein Abwesenheitspfleger bestellt, so erfolgt die Zahlung an diesen.

Art. 11

(1) Dienst- und Versorgungsbezüge für in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindliche Beamte oder Versorgungsempfänger werden nach diesen Vorschriften nur gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Betreffende noch lebt. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn im Laufe der dem 1. September 1953 vorangehenden zwölf Monate ein Lebenszeichen eingetroffen ist.

(2) Liegt seit einem Jahr oder länger kein Lebenszeichen vor, so ist die Zahlung der in diesem Gesetz bezeichneten Dienst- und Versorgungsbezüge einzustellen und die Zahlung von Verschollenenbezügen in Höhe der sich aus diesem Gesetz ergebenden Hinterbliebenenbezüge aufzunehmen.

(3) Werden Verschollenenbezüge gezahlt und trifft ein Lebenszeichen des Beamten oder Versorgungsempfängers ein, so ist rückwirkend die Zahlung der Bezüge nach Abs. 1 mit der Maßgabe wieder aufzunehmen, daß die nach Abs. 2 gezahlten Bezüge anzurechnen sind.

Art. 12

Soweit die in diesem Gesetz bezeichneten Beamten und Ruhestandsbeamten unter § 63 Abs. 1 und Abs. 2 G. 131 fallen, finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 8. Nov. 1954 (GVBl. S. 294) die Vorschriften des § 110 des Bundesbeamtenengesetzes vom 14. Juni 1953 (BGBl. I S. 551) auf alle nach dem vorliegenden Gesetz zu zahlenden Bezüge und Unterhaltsbeiträge Anwendung.

Art. 13

Sind Personen, an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes Bezüge gezahlt werden können, nicht vor-

handen, so werden dem in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Beamten (Art. 1) bei seiner Heimkehr ab 1. September 1953 die sich aus diesem Gesetz ergebenden Bezüge nachgezahlt. Sind Zahlungen nach Art. 9 Abs. 2 geleistet worden, so werden diese auf die Nachzahlung angerechnet.

Art. 14

(1) Beamte (Art. 1), die sich im Bundesgebiet in ausländischem Gewahrsam befinden oder nach dem 1. September 1953 aus diesem entlassen wurden, und deren Angehörige können Bezüge oder Unterhaltsbeiträge nach diesem Gesetz erst erhalten, wenn gegen sie ein ordentliches Verfahren nach dem Befreiungsgesetz rechtskräftig abgeschlossen ist und gegen sie keine Maßnahmen nach Art. 15 Ziff. 3 und 4 oder Art. 16 Ziff. 4 und 5 des Befreiungsgesetzes verhängt wurden. Dies gilt auch für Leistungen nach diesem Gesetz an ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Ein verstorbener Beamter gilt mit den in Satz 1 bezeichneten Sühnemaßnahmen auch dann als belegt, wenn rechtskräftig die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses ausgesprochen oder festgestellt wird, daß er als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre.

(2) Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 (GVBl. S. 161) finden insoweit keine Anwendung.

Art. 15

Beamte und Ruhestandsbeamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor in Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich in Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

Art. 16

Eine Nachzahlung von Dienstbezügen an kriegsgefangene oder ehemals kriegsgefangene Beamte findet für die Zeit vor dem 1. November 1949 nicht statt.

Art. 17

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für die Zahlung von Vergütungen und Löhnen an Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 im Dienst des Bayerischen Staates bei einer Dienststelle mit Stammsitz im rechtsrheinischen Bayern oder bei einer Reichsdienststelle standen, deren Aufgaben nach diesem Zeitpunkt vom Bayerischen Staat übernommen worden sind, wenn ihnen bis zum 8. Mai 1945 Vergütungen oder Löhne zu zahlen waren.

Art. 18

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für die Beamten, Versorgungsempfänger, Angestellten und Arbeiter, die beschäftigt waren,

1. bei bayerischen Gemeinden, bayerischen Gemeindeverbänden oder sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; sie finden ferner Anwendung auf die in § 82 Abs. 1 Satz 3 G. 131 genannten Beamten, deren zuständiger Dienstherr der Bayerische Staat ist;
2. bei einer Dienststelle des Reichs, deren Aufgaben einer der unter Nr. 1 genannten bayerischen Dienstherrn nach dem 8. Mai 1945 übernommen hat.

Art. 19

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft. Von diesem Zeit-

punkt ab werden Zahlungen nach diesem Gesetz geleistet.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 14);
2. § 22 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235).

(3) Für die unter § 63 Abs. 1 und Abs. 2 G. 131 fallenden Beamten und Ruhestandsbeamten, Angestellten und Arbeiter, an die Dienst- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz gezahlt werden, finden die §§ 37 b Abs. 1 bis 4, 37 c, 39 Nr. 3 und 48 Satz 2 G. 131 keine Anwendung.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften.

München, den 25. Mai 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die

Organisation der Bayer. Staatsforstverwaltung

Vom 20. Mai 1955

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Geroldsgrün wird mit Wirkung vom 1. Juni 1955 aufgehoben.

§ 2

Die vom Forstamt Geroldsgrün seither bewirtschafteten und betreuten Waldungen werden den Forstämtern Bad Steben und Wallenfels zugeteilt.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen trifft die Ministerialforstabteilung.

München, den 20. Mai 1955

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit
des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über
die Wahl der Gemeinderäte und der Bürger-
meister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. 2. 1952
(GVBl. S. 49)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache: Antrag

des IV. Senates des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 49)

*) Die Entscheidung (Vf. 6-V-54) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 27. April 1955, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht München I,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
7. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
8. Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Gemeindewahlgesetzes vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 49) verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

Gründe:

I.

1. Die Stadtratswahl in München vom 30. 3. 1952 wurde von Ernst Glaser und Rechtsanwalt Dr. Gritschneider angefochten. Über die Wahlanfechtung ist ein Rechtsstreit beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof, IV. Senat, anhängig.

Am 18. 12. 1953 hat der Verwaltungsgerichtshof folgenden Beschluß erlassen:

I. Es wird die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs herbeigeführt, ob Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 49) verfassungswidrig ist.

II. Bis zur Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs wird das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt.

Zur Begründung ist im wesentlichen dargetan:

Die Vorbereitung der Wahl (also die Auslegung der Wählerlisten vom 21. Tag vor der Wahl an und das damit zusammenhängende Verfahren, die Bildung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände, die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 35. Tage vor der Wahl, die Einreichung der Wahlvorschläge spätestens am 21. Tage vor der Wahl, die erforderliche Bekanntmachung über die eingereichten Wahlvorschläge am 20. Tag vor der Wahl) sei bereits an-, teilweise schon abgelaufen gewesen, als am 18. 3. 1952, also am 12. Tage vor der Wahl, der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, daß Art. 24 Abs. 4 des Gemeindewahlgesetzes (GWG) verfassungswidrig und nichtig sei. In diesem Zeitpunkt, also bei nun geklärter Rechtslage, sei die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht mehr möglich gewesen. Wahlberechtigte, die auf Grund der bis dahin obwaltenden Scheinrechtslage noch keinen Wahlvorschlag eingereicht hätten, seien von der weiteren Einreichung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen gewesen. Von den Wahlbehörden sei das Gesetz einwandfrei vollzogen worden, allerdings unter der Voraussetzung, daß die unverändert aufrechterhalten gebliebene gesetzliche Festlegung des Wahltermins in Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GWG den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Verfassung entspreche.

Die Vorschrift, daß die Gemeindewahlen jeweils am letzten Sonntag im Monat März abzuhalten seien, stelle sich zwar nach ihrem schlichten Wortlaut nicht als verfassungswidrig dar. Die Frage sei nur, ob angesichts der während des Wahlverfahrens eingetretenen Gesamtumstände diese unverändert aufrechterhaltene Vorschrift noch im Einklang mit der Verfassung stehe oder ob sie verfassungswidrig sei. Der Senat sei der Auffassung, daß es nicht den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Verfassung entspreche, wenn die Wahlberechtigten bis tief in das angelaufene Wahlverfahren hinein sich an einer Scheinrechtslage orientieren und danach ihre Entscheidungen treffen müßten. Rechtlich liege dies an der unveränderten Aufrechterhaltung des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GWG, der diesen rechtsstaatswidrigen Ablauf der Wahl zwangsläufig herbeiführt habe.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

a) Der Bayer. Landtag ist nach seinem Beschluß vom 30. 3. 1954 der Ansicht, daß der Antrag als unbegründet zurückzuweisen sei.

b) Der Bayer. Senat hebt hervor, es handle sich nicht um die Verfassungsmäßigkeit eines einzelnen Verwaltungsakts, hier der Stadtratswahl in München, sondern um die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, nämlich des Art. 18 Abs. 1 GWG. Die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes sei aber nicht an einem einzelnen praktischen Ergebnis seiner Anwendung, sondern abstrakt an der Verfassung zu messen. Der Meinung des Verwaltungsgerichtshofs, im Verfassungsrecht dürfe nicht eine Norm für sich allein gewürdigt werden, sie müsse vielmehr im Gesamtzusammenhang aller Verfassungsbestimmungen und auch der konkreten Gesamtumstände auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden, sei nicht beizupflichten. Sie würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß eine Norm je nach den Begleitumständen einer einzelnen konkreten Anwendung einmal verfassungsmäßig, das andere Mal verfassungswidrig sein könnte.

Wenn Art. 18 Abs. 1 GWG ohne die 5%-Klausel, wie auch der Verwaltungsgerichtshof zugebe, nicht verfassungswidrig gewesen wäre, dann könne der Umstand, daß die — von Anfang an bestandene — Nichtigkeit der Klausel vor dem 18. 3. 1952 noch nicht festgestellt war, die objektive Verfassungsmäßigkeit des Art. 18 Abs. 1 GWG, auf die es allein ankomme, nicht beeinträchtigen. Denn die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Bestimmung könne nur auf ihrem eigenen Inhalt beruhen, also nicht von der Verfassungsmäßigkeit einer anderen Bestimmung des Gesetzes abhängig sein.

c) Die Stellungnahme der Staatsregierung deckt sich im wesentlichen mit den Darlegungen des Bayer. Senats. Ergänzend führt sie aus, man käme — würde man der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs folgen — zur Feststellung einer partiellen, einer zeitlich begrenzten Nichtigkeit der angegriffenen Vorschrift, nämlich nur für den Termin der Gemeindewahl 1952. Eine solche Feststellung verträge sich aber nicht mit dem Charakter des Gesetzes als einer auf Dauer berechneten Rechtsvorschrift, mit der dem Gesetz begrifflich anhaftenden Perpetuität. Da die 5%-Klausel weiter nur für Gemeinden eine Rolle spielen könne, in denen mehr als 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen seien, also nur für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern — in kleineren Gemeinden müsse ein Wahlvorschlag auf jeden Fall 5% der abgegebenen Stimmen erreichen, um zu einem Sitz zu gelangen —, käme man auch zu einer sachlich begrenzten Nichtigkeit.

Im übrigen habe die Scheinrechtslage die Chancengleichheit der Wahlanfechter nicht beeinträchtigt. Die bisherige Stärke einer Partei sei durchaus kein

sicheres Kriterium für die Erfolgsaussichten bei einer Neuwahl (vgl. z. B. WAV). Objektiv betrachtet seien alle Parteien und Wählergruppen unter den gleichen Bedingungen — einschließlich der Scheinrechtslage des Art. 24 Abs. 4 GWG — in den Wahlkampf gegangen. Unter den Parteien und Wählergruppen, die nach dem Ergebnis der Stadtratswahl 1952 in München Mandate errungen haben, befänden sich fünf, die 5 v. H. der Stimmen nicht erreichten.

Endlich hätten die Wahlanfechter, wenn sich der Verfassungsgerichtshof für die Gültigkeit der 5%-Klausel entschieden hätte, das Risiko nicht zu tragen brauchen, daß die für ihre Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen u. U. wertlos gewesen wären. Am 18. 3. 1952, dem Tag, an dem die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs erging, hätte zwar ein Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit nicht mehr zurückgenommen werden können. Die Wahlanfechter hätten jedoch veranlassen können, daß jeder Kandidat ihrer Wahlvorschläge seine Zustimmung zurücknahm (vgl. Art. 19 Abs. 3 GWG), was bis zum 10. Tage vor der Wahl zulässig gewesen wäre (§ 35 Abs. 3 GWO); die Wahlvorschläge wären dann am 9. Tag vor der Wahl vom Wahlausschuß für gegenstandslos erklärt worden (§ 38 GWO).

3. Auf mündliche Verhandlung haben die Beteiligten verzichtet.

II.

1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die ihm vom IV. Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs unterbreitete Frage ergibt sich aus Art. 92, 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 VfGHG. In formeller Hinsicht bestehen gegen den Antrag keine Bedenken.

2. Die Vorschrift, über deren Verfassungsmäßigkeit zu entscheiden ist, lautet:

„Die Gemeindewahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats März abgehalten.“

a) Daß sie, für sich allein betrachtet, nicht verfassungswidrig ist, erkennt auch der vorlegende Senat des Verwaltungsgerichtshofs an. Der Gesetzgeber hat die Wahlzeit auf 4 Jahre bemessen (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 17 Abs. 1 GWG). Er war verfassungsrechtlich nicht gehindert, den Beginn der (regelmäßigen) Wahlzeit auf einen bestimmten Tag — jeweils den der Wahl folgenden 1. Mai (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 GWG) — festzulegen und anzuordnen, daß die Wahl einen angemessenen Zeitraum vorher, nämlich am letzten Sonntag im März stattzufinden habe.

Es fragt sich, ob die Nichtigkeit des Art. 24 Abs. 4 GWG den Rechtsbestand des Art. 18 Abs. 1 S. 1 unmittelbar zu beeinträchtigen vermöchte. Die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift kann den Rechtsbestand einer anderen Norm, sei es desselben oder eines sonstigen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, dann berühren, wenn der rechtliche Gehalt beider Vorschriften so eng verbunden ist, daß sich die zweite Vorschrift ohne die für nichtig erklärte nicht mehr im Sinn des Gesetzes vollziehen läßt. Dies trifft hier nicht zu. Die 5%-Klausel des Art. 24 Abs. 4 GWG steht rechtlich in keinem Zusammenhang mit der Vorschrift, daß die Gemeindewahlen am letzten Sonntag im März abzuhalten sind.

Es kann sohin zunächst einmal kein Zweifel darüber bestehen, daß im Zeitpunkt der Verkündung des Gemeindewahlgesetzes (am 18. 2. 1952) die schon damals gegebene Verfassungswidrigkeit des Art. 24 Abs. 4 GWG die Verfassungsmäßigkeit des Art. 18 Abs. 1 S. 1 nicht berührte und daß sich daran auch weiterhin auf jeden Fall so lange nichts geändert hat, als die Unkenntnis der Verfassungswidrigkeit des Art. 24 Abs. 4 die notwendigen Wahlvorbereitungen noch nicht in nicht wieder gutzumachender Weise beeinträchtigte.

b) Das vorlegende Gericht zweifelt jedoch die Verfassungsmäßigkeit der zu prüfenden Vorschrift an, weil für die Gemeindewahlen vom 30. 3. 1952 Wahlvorschläge am 18. 3. 1952 — dem Tag, an dem durch

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Art. 24 Abs. 4 GWG festgestellt wurde — wegen der in Art. 21 Abs. 1 GWG vorgesehenen Frist nicht mehr eingereicht werden konnten. Es sieht darin einen Verstoß gegen den in Art. 3 BV enthaltenen Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Nicht in Zweifel gezogen wird, daß die angegriffene Vorschrift für spätere Wahlen (etwa für 1956) verfassungsmäßig ist.

Die Verletzung einer anderen Verfassungsnorm als des Art. 3 ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Insbesondere wurde das in Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 BV verbürgte Wahlrecht durch die vom vorlegenden Gericht als „Scheinrechtslage“ bezeichneten Umstände nicht unmittelbar beeinträchtigt. Es wurden weder die Wähler an der Stimmabgabe noch die Bewerber am Auftreten gehindert; daß sie annehmen konnten, die Stimmen erfolglos abzugeben oder sich erfolglos zur Wahl zu stellen, wenn die 5%-Klausel vom Verfassungsgerichtshof bestätigt würde, änderte nichts an der rechtlichen Möglichkeit, vom aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen. Der Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GWG könnte daher nur dann in Widerspruch zur Bayer. Verfassung stehen, wenn die Vorschrift selbst zwingend zu einem Ergebnis führt, das gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verstößt.

Der Verfassungsgerichtshof hat demnach nur zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die Rechtsstaatlichkeit dadurch verletzt ist, daß nach Erlaß seiner Entscheidung vom 18. 3. 1952 Wahlvorschläge nicht mehr eingereicht werden konnten und die Wahl trotzdem am 30. 3. 1952 stattfand. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist Art. 3 BV dahin auszulegen, daß die „den Rechtsstaat kennzeichnenden allgemeinen Rechtssätze“ in Bayern geltendes Recht im Range des Verfassungsrechts sind (VGH n. F. 3 II 109/114). Zu einem Verstoß gegen den Rechtsstaatsgedanken führt nicht schon jede Unbilligkeit, die sich als Folge einer Rechtsnorm ergibt. Ein solcher Verstoß kann nur bejaht werden, wenn es sich um schwerwiegende Eingriffe in das Gefüge der Rechtsordnung handelt. Dies ist hier nicht der Fall.

Am 21. Tage vor der Wahl — an dem letztmals Wahlvorschläge eingereicht werden konnten — war durch Presseveröffentlichungen (vgl. z. B. Südd. Ztg. Art. 14 BV verbürgte Wahlrecht durch die vom 28. 2. 1952 und Bayer. Staatsztg. vom 8. 3. 1952) in den interessierten Kreisen schon allgemein bekannt, daß beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 24 Abs. 4 GWG anhängig war; auch war auf die schweren Bedenken hingewiesen worden, die gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift sprachen. Bei dieser Sachlage konnten die Wahlbewerber die Möglichkeit in ihre Überlegungen aufnehmen, daß der Verfassungsgerichtshof die Nichtigkeit der 5%-Klausel feststellen würde. Sie konnten daher, auch wenn sie glaubten, 5 v. H. der Stimmen nicht zu erreichen, vorsorglich Wahlvorschläge einreichen; hätte der Verfassungsgerichtshof die 5%-Klausel bestätigt, so hätten sie — worauf auch die Staatsregierung hinweist — noch rechtzeitig erreichen können, daß diese Wahlvorschläge für gegenstandslos erklärt wurden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Gemeindegewahlgesetz in Art. 36 ff die Prüfung der Wahlformlichkeiten ausdrücklich vorsieht. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes liegt hier ein Fall vor, in dem nach den genannten Vorschriften durch die Rechtsaufsichtsbehörden und weiter durch die Verwaltungsgerichte eine materielle Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob bei der geschilderten Sachlage die Gemeindegewahlen vom 30. 3. 1952 noch als ordnungsgemäß abgelaufen anzusehen sind. Dahingestellt soll bleiben, ob etwa schon die Tatsache, daß gegen einen rechtswidrigen tatsächlichen Wahlablauf ordentliche

Rechtsbehelfe gegeben sind, die Annahme einer Verletzung des Rechtsstaatsgedankens durch die den Wahltag festsetzende Norm ausschließt.

Auch wenn Wahlbewerber durch die „Scheinrechtslage“ sich zunächst abhalten ließen zu kandidieren und deshalb wegen des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge auch nach Erlaß der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 18. 3. 1952 von ihrem passiven Wahlrecht nicht mehr Gebrauch machen konnten, hat unter den geschilderten Umständen die angegriffene Vorschrift bei der Wahl vom 30. 3. 1952 jedenfalls nicht zu so schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechtsordnung geführt, daß der Rechtsstaatsgedanke als verletzt angesehen werden müßte. Dabei ist auch berücksichtigt worden, daß die Unstimmigkeiten, die sich im Jahre 1952 bei der Anwendung der Wahlvorschriften ergeben haben, nur durch das zufällige Zusammentreffen einer Reihe von Umständen entstanden sind und daß sie nicht etwa absichtlich herbeigeführt wurden, um das Wahlergebnis zu beeinflussen.

3. Es war daher festzustellen, daß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GWG nicht verfassungswidrig ist.

gez. Walther	Schaefer	Brandl
gez. Holzbauer	Keller	Dr. Eyermann
gez. Dr. Stürmer	Dr. Kolb	Kohler

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

1) auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Abschnitts II Nrn. 3—7 der bayerischen Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV —) vom 7. August 1933 (GVBl. S. 211)

2) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Abschnitts II der 2. BAV und des § 40 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Beamtenrechtsänderungsgesetz — RGBl. I S. 433)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in den Sachen:

- 1) Antrag der 4. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Abschnitts II Nrn. 3—7 der bayerischen Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV —) vom 7. August 1933 (GVBl. S. 211),
- 2) Antrag
 - a) des Stadtkämmerers a. D. A. P.,
 - b) des Stadtrats a. D. M. M. und
 - c) des Stadtrats a. D. Dr. K. H.,
 sämtlich in München, zu a) und b) vertreten durch den Antragsteller zu c), auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Abschnitts II der 2. BAV und des § 40 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Beamtenrechtsänderungsgesetz — RGBl. I S. 433)

*) Die Entscheidung (Vf. 126-V-53 — Vf. 128-VII-53) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 10. März 1955, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Landgerichtspräsident Dr. Herrmann, Landgericht Deggendorf,
6. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
7. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
8. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,

in der öffentlichen Sitzung vom 31. März 1955 folgende

Entscheidung:

Die Anträge, den § 40 Abs. 4 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 und Abschnitt II Nrn. 1—10 der Zweiten Besoldungsangleichungsverordnung vom 7. August 1933 für verfassungswidrig zu erklären, werden abgewiesen.

Gründe:

A.

I. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — BRÄndG — (RGBl. I S. 433) enthält in § 40 folgende Bestimmungen:

Abs. 2: „Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten.“

u. Abs. 4: „Die Vorschriften der Absätze 1—3 gelten auch insoweit, als besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen.“

Auf Grund des § 80 Abs. 2 dieses Gesetzes ist in Bayern die Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV — vom 7. August 1933 (GVBl. S. 211) erlassen worden, die unter Abschnitt II zur Durchführung der §§ 40—49 des Gesetzes ergänzende Bestimmungen trifft. In diesen heißt es unter

Nr. 3: „Für die Bemessung der Bezüge der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder gelten die in der Anlage enthaltenen Richtlinien...“ und unter

Nr. 7: „Will ein Gemeinderat nach der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge allgemein oder in einzelnen Fällen neu regeln, so bedarf er hiezu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Neuregelung den Bestimmungen der §§ 40 ff des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften hiezu entspricht.“

II. 1. Die 4. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit des Oberbürgermeisters a. D. Hans Flierl gegen die Stadt Erlangen wegen Nachzahlung von Versorgungsbezügen für die Monate April bis Juni 1949 (40 105/53) beschlossen, eine Entscheidung des

Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob die Vorschriften Abschnitt II Nrn. 3—7 der 2. BAV gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Zur Begründung hat sie ausgeführt: Der Kläger sei von 1923 bis 1934 berufsmäßiger 1. Bürgermeister der beklagten Stadt gewesen. In dem zwischen den Streitparteien am 11. 7. 1929 abgeschlossenen Dienstvertrag sei unter Nr. 11 vereinbart worden, daß dessen günstigere Regelung gegenüber den jeweiligen staatlichen Bestimmungen in Kraft bleiben solle; unter Nr. 22 habe die Beklagte dem Kläger zudem „auch im Falle etwaiger politischer Umwälzungen die dauernde Anerkennung aller aus dem Vertrage fließenden Rechte und Ansprüche“ ausdrücklich zugesichert. Gleichwohl seien auf Grund des BRÄndG und der 2. BAV seine Bezüge von 20 558,20 RM auf 15 440.— RM jährlich herabgesetzt und sei auf dieser Grundlage auch sein Ruhegehalt berechnet worden.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hält § 40 Abs. 4 BRÄndG und die Nrn. 3—7 der 2. BAV zwar für formalrechtlich weiterhin gültig, aber für unvereinbar mit der Bayer. Verfassung, und zwar mit folgenden Bestimmungen:

a) Art. 103: Die bis heute fortwirkende Kürzung der dem Kläger zugesicherten Besoldung stelle als Eingriff in seine privaten Vermögensrechte eine Verletzung der Eigentumsgarantie dar.

b) Art. 3: Während es Aufgabe eines Rechtsstaates sei, die Erfüllung von Verträgen zu sichern, Rechtsbrüche zu verhindern, den Grundsatz von Treu und Glauben zu wahren und rechtskräftige Urteile oder sonstige Vollstreckungstitel durchzusetzen, habe der Staat in der 2. BAV gemäß § 40 Abs. 4 BRÄndG das Gegenteil angeordnet und sich damit über Grundprinzipien der Rechtsordnung hinweggesetzt.

2. Die Antragsteller zu 2), die berufsmäßige Stadtratsmitglieder der Stadt München waren, beantragen, den § 40 Abs. 4 BRÄndG und den Abschnitt II der 2. BAV für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Sie vertreten die Auffassung, daß § 40 Abs. 4 BRÄndG und die 2. BAV das Grundrecht des Eigentums (Art. 103 BV) zu ihrem Nachteil einschränke.

Sie tragen vor, daß ihre eigenen mit der Stadt München im Jahre 1919 abgeschlossenen Dienstverträge folgende Bestimmungen enthalten hätten:

a) Die Bezüge der Antragsteller sollten die der höchstbesoldeten Beamtengruppe um 50% übersteigen;

b) die Ruhegehaltssätze sollten mit Rücksicht einmal auf die nach 10 Jahren mögliche Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses und dann auch auf den Verzicht der Antragsteller auf die damals nach Art. 32 des Gesetzes über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 (GVBl. S. 239) mögliche Ruhestandsversetzung nach wie vor denen der pragmatischen Staatsdiener früheren Rechts angeglichen bleiben;

c) die dauernde Anerkennung aller aus dem Vertrag fließenden Rechte und Ansprüche sei auch für den Fall etwaiger politischer Umwälzungen zugesichert worden;

d) weitergehende Rechte und bessere Bedingungen für später gewählte berufsmäßige Stadtratsmitglieder sollten auch für die Antragsteller gelten.

Für diese Vereinbarungen sei die Tatsache von Bedeutung gewesen, daß für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder — im Gegensatz zu den Staatsbeamten — kaum eine Aufstiegsmöglichkeit bestehe.

In Vollziehung der 2. BAV seien die vertragsmäßigen Bezüge der Antragsteller ohne deren Einverständnis um etwa $\frac{3}{10}$ gekürzt worden. Ihre heutigen Ruhegehälter würden von diesen gekürzten Beträgen berechnet.

III. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

1. Der Landtag hat sich an den Verfahren nicht beteiligt.

2. Der Senat hat wie folgt Stellung genommen:

Die 2. BAV und das BRÄndG seien bei Inkrafttreten der Bayer. Verfassung formell gültiges Landesrecht gewesen; es handle sich darum, ob sie gemäß Art. 186 Abs. 2 BV außer Kraft gesetzt worden seien. Es bedürfe einer Prüfung, ob § 40 BRÄndG und der darauf beruhende Abschnitt II der 2. BAV gegen Art. 3 BV (Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit) und Art. 103, 159 BV (Grundrecht des Eigentums) verstießen. Bei § 40 Abs. 2 BRÄndG sei dies zu verneinen, da diese Bestimmung nur eine allgemeine, alle Beamten gleichmäßig treffende Herabsetzung der Bezüge zulasse. Anders verhalte es sich jedoch mit § 40 Abs. 4 BRÄndG. Ein Beamter, dessen Besoldung und Versorgung durch besonderen Vertrag festgesetzt sei, sei dadurch aus der übrigen Beamtenschaft herausgehoben, da er Ansprüche erworben habe, die ihm bezüglich ihrer Höhe nicht auf Grund Gesetzes, sondern auf Grund Vertrages zustünden. Wenn solche vertragliche Ansprüche durch Gesetz verkürzt würden, so bedeute dies nicht eine allgemeine organisatorische Änderung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, sondern einen Einzeleingriff in das konkrete Vermögen der betroffenen Beamten, also eine entschädigungslose Enteignung; denn es werde ihnen ein Sonderopfer für die Allgemeinheit aufgewungen. Eine Enteignung sei aber nach Art. 159 BV nur gegen angemessene Entschädigung zulässig. Da § 40 Abs. 4 BRÄndG hiergegen verstoße, seien er und die zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen der 2. BAV mit dem Inkrafttreten der Bayer. Verfassung nach deren Art. 186 Abs. 2 außer Kraft getreten.

3. Die Staatsregierung hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

Sie legt zunächst die Entwicklung der Besoldungsangleichung seit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 (Teil II § 7 — RGBI. I S. 279) dar. Die im BRÄndG enthaltenen neuen Angleichungsbestimmungen hätten sich von den bisherigen durch die in dessen § 40 Abs. 4 bestimmte Annullierung besonderer Zusicherungen, Vereinbarungen usw. unterscheiden und ferner durch die in § 49 ausgesprochene Aufhebung der Schutzbestimmung für die wohlerworbenen Rechte i. S. des Art. 129 Abs. 1 S. 3 WRV.

Das BRÄndG sei rechtswirksam zustande gekommen und habe auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit seine Gültigkeit nicht verloren. Ohne die Bestimmung des § 40 Abs. 4 BRÄndG wären Sinn und Zweck der Besoldungsangleichung in wichtigen Punkten in Frage gestellt. Der Regelung von Dienst- und Versorgungsbezügen durch Dienstvertrag habe nicht der Gedanke einer stärkeren Sicherung einer kleinen Gruppe von Kommunalbeamten gegenüber der Masse der übrigen, nach gesetzlichen Vorschriften besoldeten Beamten zugrunde gelegen; sie sei vielmehr durch die Eigenart des Wahlbeamtentums und des Kommunalbeamten auf Zeit zu erklären. Weder die Bayer. Verfassung noch das Grundgesetz kenne den Begriff der wohlerworbenen Beamtenrechte im Sinne einer Garantie der vermögensrechtlichen Ansprüche. Um so weniger könne in der Einschränkung wohlerworbenen Rechte durch § 40 Abs. 4 BRÄndG ein Rechtsbruch gesehen werden.

Die in der 2. BAV enthaltenen Vorschriften seien zum Teil durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, so die Nrn. 4, 5, 6, 8 und 9.

Die auf Nr. 3 beruhenden Richtlinien für die Bemessung der Bezüge der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder seien notwendig gewesen, da nach § 41 Abs. 1 BRÄndG die Gleichbewertung von Beamten

nicht dadurch ausgeschlossen sei, daß im Dienst des Reichs oder eines Landes eine unmittelbar vergleichbare Dienststelle nicht bestehe. Die Sätze dieser Richtlinien hätten den Wesensgehalt der Dienstbezüge — im Sinne der sogenannten Alimentationstheorie — als Unterhaltsbeiträge zur Führung eines der Dienststellung entsprechenden standesgemäßen und angemessenen Lebensunterhalts nicht verletzt und verstießen daher gegen kein wesentliches Element des durch Art. 95 Abs. 1 S. 2 BV geschützten Berufsbeamtentums in verfassungswidriger Weise. Abgesehen hiervon sei Nr. 3 der 2. BAV durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 223) als überholt anzusehen.

Gegen die in Nr. 7 festgelegte Genehmigungspflicht besoldungs- und versorgungsrechtlicher Neuregelungen bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Bestimmung solle die Aufrechterhaltung der Besoldungsangleichung sicherstellen. Sie stehe schon deswegen nicht im Widerspruch zu Art. 95 Abs. 1 S. 2 BV, weil sie als reine Durchführungsbestimmung die Elemente des hierdurch geschützten Berufsbeamtentums überhaupt nicht berühre. Aber auch ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 103 Abs. 1 BV liege nicht vor, da der Schutz der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten in Art. 95 Abs. 1 BV seine verfassungsmäßige Sonderregelung erfahren habe. Die Nr. 7 greife auch nicht in unzulässiger Weise in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein.

IV. In der mündlichen Verhandlung haben die Antragsteller zu 2) und der Vertreter der Staatsregierung ihre Anträge unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Stellungnahmen wiederholt.

Der von der Staatsregierung auf Ersuchen des Verfassungsgerichtshofs als Auskunftsperson entsandte Regierungsrat Dr. Wenzel vom Bayer. Staatsministerium des Innern ist darüber vernommen worden, ob der § 40 des BRÄndG in Verbindung mit der 2. BAV in sämtlichen bayerischen Gemeinden in der Zeit vor Inkrafttreten der Bayer. Verfassung erschöpfend vollzogen worden ist. Er hat hierzu erklärt, daß nach den Unterlagen des Staatsministeriums in allen Fällen eine Herabsetzung auch der durch besondere Verträge festgelegten Besoldungs- und Versorgungsbezüge vor Inkrafttreten der Bayer. Verfassung erfolgt sei, nur in München und Nürnberg seien einzelne Sonderregelungen mit Genehmigung der zuständigen Staatsministerien getroffen worden. Fälle, in denen nach Herabsetzung der ursprünglich vertraglich festgelegten Bezüge nach dem 1. 12. 1946 eine Heraufsetzung beantragt und abgelehnt worden sei, seien nicht bekannt geworden.

Der Vertreter der Staatsregierung hat daraufhin die Auffassung vertreten, daß § 40 Abs. 4 BRÄndG bei Inkrafttreten der Bayer. Verfassung nicht mehr in Geltung gewesen sei.

B.

I. 1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die vom Landgericht Nürnberg-Fürth (Zivilkammer) unterbreitete Frage ergibt sich aus Art. 92, 65 BV i. V. mit § 2 Nr. 5 und § 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof — VfGHG — vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147), seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die von den Antragstellern zu 2) erhobene Popularklage aus Art. 98 S. 4 BV i. V. mit § 2 Nr. 7 und § 54 Abs. 1 VfGHG.

2. Sowohl bei der Richter- als auch bei der Popularklage geht es in erster Linie um diejenigen Bestimmungen der Besoldungsangleichung des Jahres 1933, die — im Gegensatz zu der Regelung des Jahres 1931 — nunmehr auch Eingriffe in Vereinbarungen (Dienstverträge) über die Besoldung der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder zuließen. In beiden Klagen wird die Auffassung vertreten, daß der hierfür einschlägige § 40 Abs. 4 BRÄndG und die hierzu ergangenen Be-

stimmungen der 2. BAV zwar zunächst „formell gültig geblieben“ seien, daß ihnen aber die Bayer. Verfassung entgegenstehe und sie deshalb gemäß Art. 186 Abs. 2 BV außer Kraft getreten seien.

Die Popularkläger begehren demgemäß auch ausdrücklich die Feststellung, daß § 40 Abs. 4 BRÄndG und die 2. BAV verfassungswidrig und nichtig seien. Der Vorlagebeschluß des Landgerichts bezweckt zwar dem Wortlaut nach nur die Feststellung der Nichtigkeit von Vorschriften der 2. BAV; es ist aber auch hier vorweg die Frage zu prüfen, ob § 40 Abs. 4 BRÄndG durch die Bayer. Verfassung berührt worden ist, da diese Vorschrift die Grundlage für die (insoweit kein selbständiges Recht setzenden) Bestimmungen der 2. BAV bildet.

3. § 40 Abs. 4 BRÄndG bestimmte (in Verbindung mit seinem Abs. 2), daß die Gemeinden usw. berechtigt und verpflichtet seien, Bezüge ihrer Beamten zum Zwecke der Angleichung an die der Landesbeamten auch dann herabzusetzen, wenn besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorlägen. Nach § 48 BRÄndG waren die notwendigen Maßnahmen spätestens bis zum 31. 12. 1933 und mit Wirkung vom 1. 10. 1933 ab zu treffen (vgl. auch Nrn. 4, 6 und 9 der 2. BAV). Das Gesetz hatte also hier für die erschöpfende Durchführung eine bestimmte Frist gesetzt. Nach den Bekundungen der in der mündlichen Verhandlung vernommenen Auskunftsperson sind die Gehaltsherabsetzungen auch damals in Bayern tatsächlich vorgenommen worden oder aber es sind Ausnahmegenehmigungen gemäß Abschnitt VI der Richtlinien (Anlage zur 2. BAV) erteilt worden. Es handelte sich hierbei um einmalige Eingriffe in die bestehenden Verträge usw., die mit der Verfügung der Herabsetzung abgeschlossen waren. Mit diesem Vollzug hatte § 40 Abs. 4 BRÄndG, der sich lediglich auf die bei seinem Inkrafttreten bereits vorhandenen Verträge usw. bezog, seinen Zweck erfüllt und seine Wirkung erschöpft. Er konnte nach diesem einmaligen Vollzug nicht mehr weiter zur Anwendung kommen.

Hieraus folgt, daß § 40 Abs. 4 BRÄndG bereits vor 1945 seine Geltung verloren hatte; denn eine Rechtsvorschrift tritt ohne ausdrückliche Aufhebung auch dann außer Kraft, wenn die Verhältnisse, für die sie gelten sollte und die sie regeln wollte, für immer weggefallen sind (Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, I S. 175/176; Lehmann, Allgemeiner Teil des BGB, 8. Aufl. S. 27; Lange, BGB Allg. Teil, S. 42; vgl. auch Jagusch in SJZ 1947, 295 sowie BGH in NJW 1952, 73). Diese Voraussetzung ist hier gegeben; denn Vertragsverhältnisse usw., die noch der Besoldung der Landesbeamten anzupassen waren, gab es jedenfalls 1945 nicht mehr. § 40 Abs. 4 des Gesetzes hatte seinen einmaligen Zweck erfüllt. Er war nicht mehr existent.

Eine Vorschrift aber, die bei Inkrafttreten der Bayer. Verfassung nicht mehr existent war, konnte unmöglich mit der Bayer. Verfassung in Widerspruch geraten. Da sie nicht mehr in Kraft war, konnte sie auch nicht gemäß Art. 186 Abs. 2 außer Kraft gesetzt werden, wie die Antragsteller meinen. Demgegenüber kann auch nicht eingewendet werden, daß die Vorschrift noch „fortwirke“. Es bestehen sicherlich insoweit noch Folgen und Auswirkungen, als die Ruhegehälter der im Jahre 1933 betroffenen Kommunalbeamten sich auch heute noch nach den damals herabgesetzten Grundgehältern berechnen. Dabei handelt es sich aber — ebenso wie bei den Folgen eines Enteignungsaktes — nur um Auswirkungen des damals vorgenommenen Eingriffs, nicht um ein Weiterwirken des damals erschöpfend vollzogenen Gesetzes. Ob die damaligen *Einzelingriffe* in die Besoldungsansprüche nach dem damaligen Rechtszustand rechtmäßig waren und geblieben sind (vgl. dazu auch Art. 186 Abs. 3 BV), darüber hatte der Verfassungsgerichtshof nicht zu befinden.

II. 1. Aus dem unter B I 3 Ausgeführten ergibt sich ohne weiteres, daß auch sämtliche Vorschriften der 2. BAV vor 1945 ihre Geltung verloren haben, soweit sie den Vollzug des § 40 Abs. 4 BRÄndG (Eingriff in bestehende Verträge) regeln. Die 2. BAV enthält darüber hinaus aber auch Bestimmungen, die sich nicht nur auf bestehende Verträge usw. beziehen, sondern auf die generelle Eingruppierung ganzer Beamtengruppen. Soweit diese Vorschriften sich — in Vollzug des § 40 Abs. 2 BRÄndG — mit der einmaligen und abschließenden Herabstufung der Beamten befassen, haben sie aus den oben dargelegten Gründen ebenfalls vor 1945 ihre Geltung eingebüßt. Dies gilt für die Nrn. 4, 5, 6 und 9. Auszuscheiden hat auch die Nr. 11, da sich die beantragte Überprüfung des Verfassungsgerichtshofs nach dem klaren Sinn der Anträge nur auf die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten erstrecken soll. Gegenstandslos geworden ist schließlich auch die Nr. 8, da Art. 90 der Bayerischen Gemeindeordnung von 1927, auf dem die Errichtung der Kreis- und Landesschiedsgerichte beruhte, in die Bayerische Angleichungsverordnung zur DGO (GVBl. 1935, 130) nicht übernommen wurde und daher bereits zum 1. 4. 1935 außer Kraft trat (vgl. § 1 a. a. O.).

2. Von den übrigen Vorschriften des Abschn. II der 2. BAV kommt nur der Nr. 7 eine selbständige Bedeutung zu. Sie bestimmt in Vollzug des § 40 Abs. 2 BRÄndG für die Zukunft, daß Neuregelungen der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge (allgemein oder in Einzelfällen) nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig sind und daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn die Neuregelung den Bestimmungen der §§ 40 ff BRÄndG und der Vollzugsvorschriften, somit der Nrn. 1 mit 3 der 2. BAV und der dazu als Anlage ergangenen Richtlinien entspricht.

§ 40 Abs. 2 BRÄndG und die genannten Bestimmungen der 2. BAV hatten ihre Wirksamkeit in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Bayer. Verfassung noch nicht verloren. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seiner Entscheidung vom 1. 12. 1954 (BVerfGE 4, 115/138 unter Nr. 8) ausgeführt, daß Kapitel VIII des BRÄndG (d. s. die §§ 40—49) spätestens in dem Augenblick seinen ursprünglichen Charakter (als Sperrvorschrift des Reichsrechts) verloren habe, in dem die bundesstaatliche Organisation des Deutschen Reiches auch formal durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) beseitigt wurde, und jedenfalls im Zeitpunkt des Zusammentritts des ersten Deutschen Bundestages nicht mehr gegolten habe. Diese Feststellung sollte sich aber, wie die Begründung klar ergibt, lediglich auf die Bestimmungen beziehen, die sich als Sperrvorschriften des Reichsgesetzgebers gegenüber dem Landesgesetzgeber darstellten, also nicht auf § 40 Abs. 2 BRÄndG, der lediglich im Verhältnis der Länder zu ihren Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften Recht setzte. Die Aufhebung des Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933, auf dem das BRÄndG beruht, war für die Fortgeltung dieses Gesetzes und der 2. BAV ohne Bedeutung (vgl. VGH n. F. 4 II 1/6; Wenzel in Bay. Bürgermeister 1953 S. 131 mit Nachweisen; BGH in NJW 1952, 1139).

Die angefochtenen Nrn. 7 mit 1—3 der 2. BAV waren also — ebenso wie § 40 Abs. 2 BRÄndG — im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bayer. Verfassung geltendes Recht (Rechtsverordnung) und unterlagen der Vorschrift des Art. 186 Abs. 2 BV. Der Verfassungsgerichtshof hat also hier zu prüfen, ob ihnen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehen (vgl. VGH n. F. 4 II 181/188, 189).

a) Die Bayer. Verfassung enthält keine dem Art. 129 WRV oder dem § 67 Abs. 2 S. 2 der Verfassungs-urkunde des Freistaates Bayern von 1919 entsprechende Garantie der „wohlerworbenen Rechte der Beamten“ Art. 95 BV bestimmt lediglich, daß das Be-

rufsbeamtentum grundsätzlich aufrechterhalten wird. Das bedeutet die Garantie, daß einem Beamten ein Recht auf Zahlung von aktiven Dienstbezügen, Ruhegehaltsbezügen und Hinterbliebenenversorgung in einer Höhe zusteht, die ihm und im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen einen seiner Stellung angemessenen Lebensunterhalt sichert. Werden aber diese Grenzen eingehalten, so besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch des Beamten auf Bezüge in einer bestimmten Höhe oder auf Beibehaltung der Berechnungsgrundlagen seiner Bezüge. Die in Nr. 3 der 2. BAV als maßgebend bezeichneten Richtlinien für die Bemessung der Bezüge unterschreiten diese Grenzen nicht. Das Prinzip der Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums wird dadurch nicht angetastet (VGH n. F. 5 II 168).

b) Auch Art. 103 BV wird durch Nr. 7 mit 1—3 der 2. BAV nicht verletzt. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob auf Vertrag beruhende Besoldungsansprüche der Kommunalbeamten überhaupt unter die Eigentumsgarantie des Art. 103 BV fallen (vgl. dazu VGH n. F. 5 II 168; BVerfGE 2, 399 ff); denn wenn wirklich die Herabsetzung solcher Bezüge als Eingriff in das Eigentum gewertet werden müßte, so wäre die Grundlage für einen solchen Eingriff jedenfalls lediglich der § 40 Abs. 4 BRÄndG mit den einschlägigen Bestimmungen der 2. BAV gewesen und diese Vorschrift hat, wie dargelegt, bereits vor 1945 ihre Geltung verloren. Die Nr. 7 der 2. BAV richtet sich an die Gemeinden usw. sowie die Aufsichtsbehörden; sie verbietet jenen, Neuregelungen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorzunehmen und gebietet diesen, eine Genehmigung nur im Rahmen des BRÄndG und der Vollzugsvorschriften, also insbesondere der Richtlinien, zu erteilen. In dieser Anweisung ist aber keinesfalls ein (neuerlicher) Eingriff in etwaige Eigentumsrechte der Kommunalbeamten enthalten. Sie verletzt auch nicht das in Art. 11

Abs. 2 BV verbürgte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (vgl. Art. 83 Abs. 4 S. 2 BV). Die Frage schließlich, ob die Nr. 7 mit der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (GVBl. S. 19) und der Landkreisordnung vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 39) vereinbar ist, hatte der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen.

c) Der in der Nr. 7 mit Nrn. 1—3 der 2. BAV getroffenen Regelung steht auch Art. 3 BV nicht entgegen. Diese Verfassungsnorm spricht aus, daß Bayern ein Rechtsstaat sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist diese Vorschrift kein bloßer Programmsatz, sondern aktuelles objektives Recht. Sie ist dahin auszulegen, daß die „dem Rechtsstaat kennzeichnenden allgemeinen Rechtssätze“ in Bayern geltendes Recht im Range des Verfassungsrechts sind (VGH n. F. 3 II 109/114). Ein solcher Rechtssatz, nach dem es schlechthin unzulässig wäre, einen (vor 1945 im Zuge einer allgemeinen Besoldungsangleichung abgeschlossenen) Eingriff in Besoldungsverträge weiter aufrechtzuerhalten und den beteiligten Gemeinden Abänderungen zu verbieten, ist jedoch nicht feststellbar. Die Frage, ob Nr. 7 S. 2 der 2. BAV mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten vom 10. 7. 1952 (GVBl. S. 223) gegenstandslos geworden ist (vgl. Art. 10 und 13), war im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

Da auch sonst eine Verletzung einer bayerischen Verfassungsnorm nicht feststellbar war, waren beide Anträge abzuweisen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 VfGHG ist das Verfahren kostenfrei.

gez. Dr. Holzinger	Brandl	Krutsch
gez. Dr. Stürmer	Keller	Dr. Herrmann
gez. Walther	Dr. Kolb	Dr. Meder